

## Haushaltssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Temnitz vom 07.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

7er Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf 7.400.400,00 €

ordentlichen Aufwendungen auf 7.373.500,00 €

außerordentlichen Erträge auf 0,00 €

außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf 8.655.900,00 €

Auszahlungen auf 8.488.100,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 7.215.900,00 €

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 6.860.700,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 240.000,00 €

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 1.517.500,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 1.200.000,00 €

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 109.900,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0,00 €

Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0,00 €.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.200.000,00 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Amtsumlage nach § 139 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird für alle amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2023 auf 59,52 % der für das Haushaltsjahr 2023 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt Temnitz von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, 08.12.2022

gez. Thomas Kresse  
Amtdirektor des Amtes Temnitz

Hinweis:

Die Haushaltssatzung des Amtes Temnitz wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 1 am 22. Februar 2023 öffentlich bekannt gemacht.